



Rechtskräftig seit 03.04.2013

Bautzen, 30.04.2013

Führmann

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung



Amtsgericht Bautzen  
Hamtske sudnistwo Budyšin

Schöffengericht

Aktenzeichen: **40 Ls 330 Js 6351/12**

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Prof. Dr. Holm Putzke LL.M.

wegen **Vergewaltigung**

Nebenklägerin:

Nebenklägervertreter:

hat das Amtsgericht Bautzen - Schöffengericht -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 12.03.2013 und 26.03.2013, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Dr. Hertle

als Vorsitzender des Schöffengerichts

Frau

als Schöffin

Herr

als Schöffe

Staatsanwalt Schmidt

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Prof. Dr. Putzke LL.M., Passau

als Verteidiger

Rechtsanwalt

als Nebenklägervertreter

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte

wird

**f r e i g e s p r o c h e n .**

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Die Nebenklägerin trägt die ihr durch ihre Beteiligung erwachsenen Auslagen selbst.

## 2. Beweiswürdigung

Das Schöffengericht vermochte die Einlassungen des Angeklagten über den Geschehensablauf am 2012 gegen 17.00 Uhr aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nicht als widerlegt anzusehen. Das Gericht hat erhebliche Zweifel an den Schilderungen der Zeugin die diese gegenüber dem Ermittlungsrichter geäußert hat, vermag diesen im Ergebnis keinen gesicherten Erlebnisbezug zuordnen zu können und sieht, auch im Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme, Zweifel an der Schuld des Angeklagten nachhaltig bestätigt.

Die sachverständige Zeugin Dipl.-Psych. Gisela Klein, Fachpsychologin an der Universität zu Köln, hat in ihrer Aussage das Verfahren bezüglich des durch das Amtsgericht - Familiengericht - Bautzen im Einverständnis der Parteien erfolgten Polygraphentests, des Verfahrens hierzu, seiner Bedingungen und des Ergebnisses ausgesagt. Der Verwertung der Feststellungen der sachverständigen Zeugin hinsichtlich des Ergebnisses des Polygraphentests steht dabei nicht schon der Umstand der erfolgten berechtigten Zeugnisverweigerung der

und ein sich ein hiernach ergebendes Verwertungsverbot aus §§ 52, 252 StPO aufgrund der von der verweigernden Zeugin im Zusammenhang mitgeteilten Zusatztatsachen, nämlich die Schilderung der Vergewaltigung, im Wege. Zwar ergibt sich aus § 252 StPO ein Verwertungsverbot, das nach der berechtigten Zeugnisverweigerung auch jede andere Verwertung der bei einer nichttrichterlichen Vernehmung gemachten Aussage, insbesondere die Vernehmung von Verhörspersonen ausschließt (BGHSt 46, 189, 192). Aussagen von Zeugen gegenüber einem Sachverständigen über sogenannte Zusatztatsachen, zu denen stets auch die Tatschilderung eines auf die Glaubwürdigkeit zu begutachtenden Zeugen gehören, stehen einer Aussage im Sinne des § 252 StPO gleich (BGH, aaO). Zu diesen Verhörspersonen gehört auch der Sachverständige, und zwar auch dann, wenn er außerhalb des anhängigen Strafverfahrens, etwa in einem Zivilrechtsstreit oder auch in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder wie hier, in einer Familiensache, tätig geworden ist (BGH 2, StR 334/06). Gegenstand der Befragung der sachverständigen Zeugin war allerdings nicht die Vernehmung über *Zusatztatsachen*, also die Tatschilderung der Vergewaltigung durch die das Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmende Zeugin, sondern die *Bewertung der Glaubwürdigkeit* deren Aussage, nicht also die Aussage der zum Tatgeschehen selbst.

Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den oben dargestellten und von der Sachverständigen im Rahmen ihrer Begutachtung gestellten Fragen allgemeiner Natur, nämlich:

Antwort: "Nein."

Antwort: "Nein."

und



Anwort: "Nein."

Die sich hieraus ergebende *Bewertung* der Beurteilung der Sachverständigen über die Frage der Glaubwürdigkeit durch die Sachverständige ist mithin *losgelöst* von den Angaben der Zeugin zu dem Tatgeschehen gegenüber der Sachverständigen zu betrachten. Im Übrigen ist ein Sachverständiger nicht schon dann ein i.S.d. § 244 III, 2 StPO ungeeignetes Beweismittel, wenn er absehbar aus den Anknüpfungstatsachen keine sicheren und eindeutigen Schlüsse zu ziehen vermag; als Beweismittel eignet er sich vielmehr schon dann, wenn seine Folgerungen die unter Beweis gestellte Behauptung als mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen und hierdurch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses Einfluss auf die Überzeugungsbildung des Gerichts erlangen können (BGH, Urt. v. 01.12.2011, NStZ 2012, 345).

Das Schöffengericht verkennt nicht, dass der Einsatz von Polygraphentests in der forensichen Praxis umstritten ist. Zunächst ist festzuhalten, dass eine polygraphische Untersuchung weder gegen Verfassungsgrundsätze verstößt noch eine verbotene Vernehmungsmethode nach § 136a StPO darstellt, so der Beschuldigte freiwillig an einer polygraphischen Untersuchung mitwirkt (BGH 1, StR 156/98). Der Einsatz eines Polygraphen und die Verwertung der erlangten Erkenntnisse stellt keinen Verstoß gegen die Menschenwürde des Beschuldigten nach Art. 1 Abs. 1 GG dar (BGH, aaO.). Der Bundesgerichtshof konstatiert in diesem Zusammenhang, dass zwar willentlich nicht unmittelbar beeinflusste körperliche Vorgänge gemessen werden; diese ermöglichen aber keinen "Einblick in die Seele des Beschuldigten", weshalb der Beschuldigte während der Untersuchung auch nicht zu einem "Objekt in einem apparativen Vorgang" degradiert werde (BGH, aaO., Rz. 32, Juris-Recherche).

Keineswegs wird der Angeklagte durch eine psychologische Untersuchung zum bloßen Objekt der Ermittlungen. Denn vor der Untersuchung ist ihm bekannt, unter welchem Verdacht er steht. Die Freiwilligkeit der Testteilnahme wird ihm zu jedem Zeitpunkt bewusst gemacht, auch, dass er jederzeit die Untersuchung abbrechen kann. Darüber hinaus wird ihm erläutert, welche unwillkürlichen körperlichen Reaktionen unter Umständen auftreten können und wie diese messbar gemacht werden können. Der im Weiteren gegen die Polygraphentestuntersuchung vorgebrachte Einwand des "Einblicks in die Seele des Angeklagten" ist schon deswe-

gen abwegig, weil er - hier nicht vorkommende - Ähnlichkeiten mit einem "Auditingverfahren" oder gar einer Gehirnwäsche suggeriert, worum es hier nicht im Geringsten geht. Vielmehr werden körperliche Begleiterscheinungen wie eine Art "Vergrößerungsglas" erfasst und sichtbar gemacht (AG Demmin, Urteil vom 07.09.1998, 94 Ls 182/98).

Doch selbst, wenn man davon ausginge, dass ein - was kaum denkbar wäre - *ohne* Einwilligung durchgeführter Polygraphentest die Menschenwürde verletzte, so stünde Artikel 1 Abs. 1 GG einen mit Einwilligung vorgenommenen Test nicht entgegen; Artikel 1 Abs. 1 GG dient nämlich nicht der Einschränkung, sondern dem Schutz der Freiheit, über sich selbst zu verfügen (BVerfG 49, 286, 298) und greift daher als Einwilligungsschranke nicht durch.

Aus dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt bei Grundrechten folgt im Übrigen, dass die verfassungsrechtlich gegebene Freiheit zur Disposition über ein Grundrechtsgut, nämlich das des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Abs. 1 GG, durch ein Gesetz eingeschränkt werden kann. Einer als Ausprägung dieser Willensfreiheit geformten Einwilligung stünde der Einwilligungsvorbehalt gemäß § 136a Abs. 3 StPO dann entgegen, wenn es sich bei dem Einsatz des Polygraphen um eine verbotene Vernehmungsmethode nach § 136a Abs. 1 StPO handelte. Dem ist jedoch nicht so: Denn zum einen handelt es sich bei § 136a Abs. 3 StPO um eine staatliche Freiheitsbeschränkung, für die nach ganz herrschender Meinung ein aus dem Vorbehalt des Gesetzes abgeleitetes Analogieverbot gilt (*Amelung*, NStZ 81, 446). Darüber hinaus fehlt es an der für eine Analogie notwendigen "Gleichheit der Interessenlage": Der Beschuldigte soll davor geschützt werden, dass die in § 136a Abs. 1 StPO genannten Vernehmungsmittel benutzt werden, einen Verdächtigen zu überführen (*Amelung*, aaO.) Selbst also, wenn man ein Analogieverbot verneinen würde, stünde § 136a Abs. 3 StPO einer Verwertung dann nicht entgegen, wenn das Untersuchungsergebnis lediglich *zu Gunsten* für den Beschuldigten verwertet würde (*Amelung*, aaO.) Mithin stehen der Verwertung eines Polygraphentests, sofern das Untersuchungsergebnis *lediglich zu Gunsten* des Beschuldigten verwertet wird, weder verfassungsrechtliche Aspekte noch solche des formellen Strafrechts entgegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die europäische Rechtspraxis zu verweisen und namentlich auf die Republik Polen, das eines der europäischen Länder ist, in denen der Polygraph seit längerer Zeit bereits im Strafverfahren angewendet wird (ausführlich hierzu *Ja-worski*, NStZ 2008, 195 ff.) .



In der Bundesrepublik ist insbesondere in Familienverfahren das Ergebnis einer physiopsychologischen Befragung einer der Verfahrensparteien bei der Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind nach § 1634 BGB als zulässig angesehen worden (u.a. *OLG Bamberg*, NJW 1995, 1684), ebenso das Oberlandesgericht Koblenz (Beschluss vom 23. Juli 1996, AZ: 15 UF 121/96) und das Oberlandesgericht Dresden (AZ: 24 WF 1201/10 v. 31.03.2011). Ob die so formulierte "Durchleuchtung einer Person" ein unzulässiger Eingriff in das durch Artikel 2 Abs. 1 i.V. mit Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht des jeweiligen Betroffenen erkannt werden muss, hat die 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem Nichtannahmebeschluss für den Fall der Einwilligung des Beschuldigten in die Anwendung eines Polygraphen ausdrücklich offen gelassen (*BVerfG*, StraFo 1998, 16). Der Bundesgerichtshof stuft die polygraphische Untersuchung im Ergebnis als ein ungeeignetes Beweismittel lediglich aus Gründen der Validität der Untersuchungsergebnisse ein und kritisiert das Verfahren anhand der im Rahmen einer physiopsychologischen Untersuchung vorgenommenen Kontrollfragen (*BGH*, 1 StR 156/98). Auf den Aspekt des so genannten "Friendly-Examiner-Syndrom", also der Proband müsse annehmen, ein für ihn ungünstiges Ergebnis werde in derselben Weise Berücksichtigung finden wie ein günstiges, weswegen verlässliche Resultate von vornherein zweifelhaft sind, was der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 14. Oktober 1998 (AZ: 3 StR 236/98) noch hervorgehoben hat, hält er in seiner Entscheidung vom 17.12.1998 (*BGH* 1 StR 156/98) nicht mehr für entscheidungserheblich. Dies deshalb, weil er dem den Kontrollfragenverfahren als wesentliche Prämisse zu Grunde liegenden Unterschied bezüglich des Erregungszustandes zwischen Täter und Nichttäter schon bei tatbezogenen Fragen nicht als zwingend ansieht (*BGH*, aa.O). Im Wesentlichen stützt sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung auf ein von *Steller* erstattetes Gutachten, wonach der Proband neben physischen Tätigkeiten (z.B. "Beißen auf die Zunge") auch mentale Aktivitäten entwickeln könne, wie etwa thematisch abweichende Gedankenarbeit, beispielsweise das Lösen von Rechenaufgaben. Derart manipulierende Mittel seien kurzfristig erlern- und trainierbar (Nachweise in *BGH*, aaO, *Juris-Recherche*, dort Rz. 71).

Diesem Einwand manipulativer Techniken ist jedoch entgegen zu halten, dass allein die Kenntnis des Beschuldigten, der Test werde keinesfalls zu seinen Ungunsten verwertet, "den tatbezogenen Fragen noch lange nicht die Bedrohlichkeit nimmt; denn letztendlich verliere der Proband nicht nur vor dem Untersucher sein Gesicht, sondern auch meist vor seinem Verteidiger, in nicht wenigen Fällen sogar vor nahen Angehörigen" (*Putzke/Scheinfeld/Klein/Undeutsch: Polygrafische Untersuchungen im Strafprozeß*, ZStW



Bezüglich der Treffsicherheit physiopsychologischer Untersuchungen zur Verdachtsabklärung ist auf die Untersuchung von *Undeutsch/Klein* 1999 hinzuweisen, wonach eine als "pilot study" unter Feldbedingungen an 66 Versuchspersonen durchgeführte Untersuchung eine Treffgenauigkeit von 98,5 % ergab (*Undeutsch/Klein*, Wissenschaftliches Gutachten zum Beweiswert physiopsychologischer Untersuchungen, Praxis der Rechtspsychologie 1999, S. 73 bis 77). Die Überlegenheit physiopsychologischer Verfahren gegenüber anderen Methoden der forensischen Aussageuntersuchungen hat *Steller (derselbe!)* begründet, indem er hervorhob, dass die in der forensischen Praxis in der Bundesrepublik Deutschland im großen Umfang angewendete "rein" psychologische Aussagebegutachtung "nicht annähernd so gründlich wissenschaftlich überprüft wurde wie die physiopsychologische Methode" (*Steller*, in: *Wegener* 1981, S. 56 f, mN). Soweit im Weiteren die Treffsicherheit physiopsychologischer Untersuchungen hinsichtlich der Verdachtsabklärung damit begründet wird, es stünden nicht ausreichend valide Zahlen insbesondere durch Feldstudien in prozentualer Errechnung von so genannten "Trefferquoten" vor (*BGH* 1, StR 156/98, Jurisrecherche, Rz. 56 ff. ), ist dem entgegenzuhalten, dass bei dem bislang durchgeführten "rein aussagepsychologischen" Begutachtungen belastbare Zahlen ebenso wenig vorliegen.

Wenig nachvollziehbar ist die in diesem Zusammenhang erhobene Kritik an den physiopsychologischen Untersuchungsmethoden schon deshalb, weil beispielsweise eine Treffgenauigkeit von "nur" 75 % als zu ungenau angesehen werde. Im Vergleich mit "herkömmlichen" rein aussagepsychologischen Begutachtungen ist die Forderung nach einer Treffgenauigkeit wie bei einem serologischen oder DNA-Gutachten wenig seriös (*Willutzki*, Zur rechtlichen Zulässigkeit des Polygraphentests in familiengerichtlichen Verfahren in *Salzgeber/Stadler/Willutzki* Polygraphie. Möglichkeiten und Grenzen physiopsychologischer Aussagebegutachtung, Köln, 2000, 101). Die Genauigkeit der Methode wird - wie hier - auch dadurch erhöht, dass nicht nur drei Parameter gemessen werden (Blutdruck, elektrischer Hautwiderstand und Atmung), sondern auch vasomotorische Aktivitäten, also Gefäßverengung und Gefäßerweiterung).

Sofern demnach die **nachstehenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen** erfüllt sind, ist der zu Gunsten des Angeklagten erhobene Befund als *Indiztatsache* verwertbar, nämlich:



- a) die physiopsychologische Untersuchung muss *freiwillig* erfolgen,
- b) sie muss in einem *geordneten* gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen (Ermittlungs-) *Verfahren* nach erklärter Freiwilligkeit angeordnet worden sein,
- c) die Begutachtung muss durch einen hierfür *zertifizierten Sachverständigen* unter Laborbedingungen mittels mindestens *vier* gemessenen Parametern (relative Blutdruckschwankungen, Atmung, elektrischer Hautwiderstand, vasomotorische Aktivität) erfolgen,
- d) das Polygraphentestverfahren muss die *Tatfrage an sich* betreffen, und
- e) das physiopsychologische Befundergebnis darf *lediglich zur Entlastung des Angeklagten* allein oder neben anderen (Indizien-)Tatsachen verwertet werden.

Die der Begutachtung zugrunde liegende Untersuchungsmethode der physiopsychologischen Begutachtung begegnet keinen nachvollziehbaren Bedenken. Für die einzelnen Variablen wurden die Reaktionen auf die verdachtsbezogenen Fragen mit den Reaktionen auf die persönlichen Vergleichsfragen verglichen. Dabei wurde die Größe der dabei gefundenen Unterschiede zahlenmäßig bewertet. Die sachverständige Zeugin hat dabei das an der *Universität of Utah, Salt Lake City* entwickelte und erprobte Regelsystem für die numerische Auswertung angewandt. Nach der dargelegten Auffassung der sachverständigen Zeugin ist dies das Auswertungssystem, das die größte diagnostische Genauigkeit liefert. Soweit dem physiopsychologischen Verfahren entgegengehalten wird, es gäbe für den Untersucher keine zuverlässigen Möglichkeiten objektiver Überprüfung des Untersuchungsablaufes, weswegen er nicht feststellen könne, ob und inwieweit ihm Auswahl und Formulierung der Kontrollfragen in dem methodischen Ansatz gelungen, also tatsächlich auf die Person des Beschuldigten und den spezifischen Tatvorwurf zugeschnitten sind (vgl. *BGH 1, StR 156/98, Juris-Recherche, Rz. 52*) und infolgedessen dem Gericht eine diesbezügliche Kontrolle ebenfalls verwehrt sei, weswegen es die Untersuchungsergebnisse und die darauf gestützten Schlüsse hinnehmen müsse, ohne sie nachvollziehen und überprüfen zu können, ist dem der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ( § 261 StPO) entgegen zu setzen, was es dem Gericht ermöglicht, ein Beweismittel nicht zu berücksichtigen, von dessen Beweiswert es nicht überzeugt ist. Denn im Rahmen der Beweiswürdigung hat das Gericht ohnehin die Pflicht, die Beweise vollständig zu würdigen



und insbesondere bei einem Sachverständigengutachten, gleich welcher Art, nicht ausschließlich - wie häufig in der Praxis beobachtet - das zusammenfassende Gesamtergebnis des Sachverständigengutachtens zu bewerten, sondern sich intensiv mit der Methodik und der Darstellung und dem Zustandekommen des Sachverständigenbeweises zu befassen. Nichts anderes gilt bei der Beurteilung von rein aussagepsychologischen Begutachtungen oder auch unfallanalytischen Untersuchungen. Weshalb also vor diesem Hintergrund diese "zusätzliche Indizquelle verstopft" (*Putzke/Scheinfeld: Entlastungsbeweis: polygraphische Untersuchung - Taktisches zur Beweismittelerhebung im Strafverfahren*, StraFo 2010, 58, 61) werden soll, ist unverständlich.

Im Übrigen ist der freien richterlichen Beweiswürdigung kein Grundsatz dergestalt zu entnehmen, dass eine wissenschaftliche Methode in der Praxis als brauchbar oder unbrauchbar erst ab einem bestimmten Grad von Wahrscheinlichkeit anzusehen wäre. Dann aber darf man die physiopsychologische Untersuchung durch Einsatz eines Polygraphentests nicht von vornherein als völlig ungeeignetes Beweismittel im Sinne von § 243 Abs. 3 Satz 2 StPO ansehen. Dass etwa im Bereich des Familienrechts - wie oben dargestellt - Polygraphentests als nicht nur zulässig, sondern mit Beweiswert versehen angesehen werden, im Strafverfahren jedoch deren Validität angezweifelt wird, ist nicht nur unverständlich, sondern stellt die Einheitlichkeit der Rechtsordnung in Fragen des Beweisrechts an sich auf den Kopf. Mag das Beweis- und Beweismittelrecht in den unterschiedlichen Verfahrensarten auch divergent ausgestaltet sein, so kann ein Beweismittel in bestimmten Verfahren doch nicht aufgrund fehlender Validität als ungeeignet angesehen werden, wenn dieser Umstand in anderen Verfahrensarten, insbesondere in Familienrechtsverfahren, überhaupt nicht in Abrede gestellt wird.

Die sachverständige Zeugin Dipl.-Psychologin Gisela Klein beschreibt in ihrem Sachverständigengutachten für das Amtsgericht - Familiengericht - Bautzen Verfahren, Gerät und Vorgehensweise nachvollziehbar. Sie verwendete bei der Aufzeichnung der unwillkürlichen körperlichen Reaktionen auf die gestellten Fragen das Polygraphiegerät der Firma *Lafayette*, Model 761-64, das vier Parameter misst und aufzeichnet, nämlich die relative Blutdruckschwankungen, Atembewegungen des Brustkorbs, elektronischer Hautwiderstand und vasomotorische Aktivität. Die Sachverständige hat des Weiteren dargelegt, dass sich die aufgezeichneten peripher-physiologischen Reaktionen bei wahrheitswidriger Verneinung der Frage im Rahmen eines Vortests (der den Straftatverdacht nicht zum Gegenstand hatte) deutlich unterschieden von den Reaktionen auf ebenfalls nicht tatgegenständliche wahrheitsgemäß beantworteten

Fragen. Im Rahmen dieses Vortests hat die Sachverständige festgestellt, dass die Reaktionen der beiden Probanden im dann nachfolgenden tatbezogenen Test eindeutig in Bezug auf Wahrheit oder Unwahrheit der gegebenen Antworten hin beurteilt werden können. Das ist nachvollziehbar, auch im Hinblick auf den Eindruck, den sich das Gericht selbst anhand der Vorführung des bei der Untersuchung verwendeten Polygraphen machen konnte.

Die sachverständige Zeugin hat dargestellt, dass die peripher-pysiologischen Reaktionen auf die einzelnen verdachtsbezogenen Fragen jeweils verglichen mit den Reaktionen auf diejenige der beiden zu umrahmenden Vergleichsfragen, die die stärkere Reaktion ausgelöst hat. Zu jede der drei verdachtsbezogenen Fragen (4 Variablen bei 3 Testdurchgängen) wurden 12 Einzelwerte gebildet, die unter Berücksichtigung des Vorzeigens zu einem Gesamtwert summiert wurden. Die Sachverständige hat dargestellt, dass bei Werten von +3 und darüber die Diagnose lautet: "Die Frage wurde wahrheitsgemäß verneint". Bei Werten von -3 und darunter lautete die Diagnose: "Die Frage wurde wahrheitswidrig verneint". Bei Werten zwischen -2 und +2 konnte keine klare Entscheidung, so die sachverständige Zeugin, getroffen werden.

In der Folge hat die sachverständige Zeugin Dipl.-Psychologin Gisela Klein Folgendes diagnostiziert: In der mit Frau durchgeführten Untersuchung hat die vergleichende paarweise quantitative Auswertung bei Frage 5, nämlich

*Antwort: Nein.*

nach 3 Durchgängen einen Wert von +1 und nach 4 Durchgängen einen Wert von -3,

bei Frage 7

*Antwort: Nein.*

nach 3 Durchgängen einen Wert von -3 und nach 4 Durchgängen einen Wert von -4,



bei Frage 9

*Antwort: Nein.*

nach 3 Durchgängen einen Wert von -7 und nach 4 Durchgängen einen Wert von -6 ergeben.

Die bei [ ] für die einzelnen verdachtsbezogenen Fragen erzielten Testergebnisse sind somit nicht geeignet, so die sachverständige Zeugin, den Verdacht zu entkräften, dass die Ehefrau [ ] wahrheitswidrig behauptet, ihr Ehemann habe den Geschlechtsverkehr gegen ihren erkennbaren Willen unter Anwendung von Drohung oder Gewalt am 25.05.2012 ausgeübt.

Hingegen hat die Sachverständige bezüglich des mit dem Angeklagten durchgeführten Testverfahrens die paarweise quantitative Auswertung bei Frage 5 ergeben,

*Antwort: Nein.*

einen Wert von +10,

bei Frage 7

*Antwort: Nein.*



einen Wert von +3,

bei Frage 9

*Antwort: Nein.*

einen Wert von +7,

weswegen die sachverständige Zeugin nachvollziehbar darlegt, dass die bei dem Angeklagten erzielten Testergebnisse somit besagen, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit bestünde, dass der Angeklagte jede einzelne der verdachtsbezogenen Fragen wahrheitsgemäß verneint hat.

Die Feststellungen der Rechtspsychologin Gisela Klein sind nachvollziehbar, facettenreich, valide und im Ergebnis unter den vorangestellten Bedingungen belast- und verwertbar. Ihre Ausführungen enthielten auch keine Widersprüche und auch keine Verstöße gegen die Denkgesetze. Die sachverständige Zeugin hat ausführlich und nachvollziehbar die Vorgehensweise bei der Untersuchung geschildert. Das Testgerät, das auch bei der polygraphischen Untersuchung des Angeklagten und der \_\_\_\_\_ angewandt wurde, wurde vorgeführt, und auch die wissenschaftlichen Grundlagen des Testverfahrens im Allgemeinen wurden erläutert. Die Feststellungen lassen den für das Schöffengericht sicheren Rückschluss zu, daß die unwillkürlichen körperlichen Reaktionen ein "Bio-Feedback" auf die gestellten Fragen abbilden. Das Gericht hat daher keinerlei Bedenken, sich die Feststellungen der sachverständigen Zeugin im Rahmen seiner eigenen Beweiswürdigung zu eigen zu machen.

Die sich in diesem Verfahren bereits aus dem oben ausgeführten im Übrigen festgestellten Zweifeln des Gerichts an der Schuld des Angeklagten wurden durch die Feststellungen der physiopsychologischen Untersuchung durch die Rechtspsychologin Gisela Klein weiter und nachhaltig bestärkt.

Dem Grundsatz *in dubio pro reo* folgend, dem eine Entscheidungsregel (BVerfG, 2 BvR 553/08 vom 26.08.2008) zugrunde liegt, kam dem Angeklagten die Rechtswohltat des nicht behebbaren Zweifels zu Gute. Das Gericht ist von der Einlassung des Angeklagten überzeugt, weil nicht behebbare Zweifel an einer für die Entscheidung erheblichen Tatsache sich zu Gunsten des Angeklagten auswirken müssen.

Der Angeklagte war daher aus tatsächlichen Gründen

**freizusprechen.**

**V.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Hertle  
Richter am Amtsgericht  
als Vorsitzender des  
Schöffengerichts

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Amtsgericht Bautzen, 30. April 2013

1)  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

